

den Ständen vorge schlagenen Modifikationen unterm 18. Jänner d. J. sanctionirt, und durch das Gesetz-Blatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 1.) bereits bekannt machen lassen.

§. 2.

Die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar unter dem 18. Jänner d. J. sanctionirt und durch das Gesetz-Blatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 2.) bereits bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche:

„daß die für die Unterhaltung, Bewaßung und Ausbarmachung der Einzung erforderlichen jährlichen Mittel nicht durch wiederkehrende Beiträge, sondern durch Bildung eines angemessenen, ein für allemal zusammenschließenden Kapitalstockes gesichert werden,“

werden Wir bei den mit den übrigen beizustimmenden Regelungen hierüber zu vorgehenden Verhandlungen die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 3.

Die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten betreffend.

Das Gesetz über die Verzinsung der Dienstes-cautionen der Beamten ist am 7. März d. J. von Uns sanctionirt, und auch bereits durch das Gesetz-Blatt vom 14. März d. J. (Stück 3.) verkündet worden.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns getragenen Wunsche,

„daß den cautionspflichtigen Beamten freigestellt werde, die Cautionen durch Hypotheken oder Bürgschaften zu leisten,“

haben Wir aus überwiegender administrativen Rücksichten Unserer Genehmigung nicht ertheilen können

§. 4.

Die Erbauung eines der Civilliste einzuberleitenden Palastes in München betreffend.

Der Gesetz-Entwurf über die Erbauung eines der Civilliste einzuberleitenden Palastes in München ist in der von den Ständen vorge schlagenen Fassung unterm 11. April d. J. von Uns zum Gesetz erhoben, und letzteres im Gesetz-Blatte vom 19. April d. J. (Stück 4.) verkündet worden.

§. 5.

Die Verweisung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern betreffend.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 11. April d. J. sanctionirten Gesetzes über die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern ist durch das Gesetz-Blatt vom 19. April d. J. (Stück 5.) erfolgt.

§. 6.

Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säcularfeier ihrer Stiftung betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säcularfeier ihrer Stiftung unter dem 8. August d. J. sanctionirt, und durch das Gesetz-Blatt vom 14. August d. J. (Stück 6.) bereits bekannt machen lassen.